

**ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R04**

Stand: Juni 2021

 Ihr Ansprechpartner  
 Ass. iur. Heike Cloß

 E-Mail  
 heike.closs@saarland.ihk.de

 Tel.  
 (0681) 9520-600

 Fax  
 (0681) 9520-690

<b>EU- Bescheinigung</b>
--------------------------

**Was ist die EU-Bescheinigung und wo erhalte ich sie?**

Wenn der Staat, in dem Sie eine **selbstständige Tätigkeit** erbringen wollen, einen **Befähigungsnachweis für Ihre unternehmerische Tätigkeit** verlangt und einen in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Befähigungsnachweis fordert, so können Sie diesen mittels der sogenannten „EU-Bescheinigung“ erbringen.

Die IHK Saarland bestätigt Ihnen mit der EU-Bescheinigung, dass und wie lange Sie bereits selbstständig oder in einer der Selbstständigkeit ähnlichen Weise tätig sind.

Wir benötigen von der Person, auf die die EU-Bescheinigung ausgestellt werden soll, **folgende Angaben:**

**1. Persönliche Angaben:**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	-ort:
Staatsangehörigkeit	
Wohnanschrift	
Tel./Fax	

**2. Welche Tätigkeit wollen Sie im **Ausland** ausüben?**

	z. B.	Erläuterungen
2.1	Vorstandsvorsitzender einer AG	
2.2	Geschäftsführer einer Gesellschaft	
2.3	Gründung einer selbstständigen Niederlassung	
2.4	Ausführung von Arbeiten, Handel mit ... (genaue Bezeichnung)	
2.5	Sonstiges (bitte erläutern)	

### 3. Welche Tätigkeiten üben Sie im **Inland** aus?

	z. B.	Erläuterungen
3.1	Vorstandsvorsitzender einer AG Wo, seit wann?	
3.2	Geschäftsführer einer Gesellschaft Wo, seit wann?	
3.3	Selbstständiger Gewerbetreibender Wo, seit wann?	
3.4	Angestellten-/Arbeitnehmertätigkeit Wo, seit wann?	
3.5	Sonstiges (bitte erläutern)	
3.6	Welche berufliche Ausbildung? (bitte Nachweis vorlegen, z. B. Gesellenbrief, Meisterzeugnis, Diplom etc.)	

Bei den Tätigkeiten unter 3.1 bis 3.3 sind mindestens **drei Jahre** berufliche Tätigkeit nachzuweisen bzw. durch HR-Auszug, Gewerbeanmeldung zu belegen.

Bei 3.4 sind Nachweise von mindestens **sechs Jahren** vorzulegen (z.B. Arbeitszeugnis, Firmenbestätigung mit Tätigkeitsbeschreibung).

Sofern Antragsteller eine Ausbildung oder Studium im Inland besitzen und nachgewiesen haben wollen, bitten wir um die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, Diplome etc.

Die Bescheinigung kostet **15,00 €** (gegen Rechnung).

Die EU-Bescheinigung dient als Nachweis der in Deutschland ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für den Antrag auf Erteilung einer nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates etwa erforderlichen Erlaubnis zur Ausübung einer der in den Richtlinien der EU erfassten selbstständigen Erwerbstätigkeiten.

Werden in **Luxemburg** unregelmäßig freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten, die nicht handwerklicher oder industrieller Natur sind, erbracht, braucht der Unternehmer weder eine Vorabgenehmigung noch eine spezielle verwaltungsmäßige Anzeige/Meldung. Vorhaben im Bereich Bau oder Industrie, die nur punktuell und vorübergehend in Luxemburg durchgeführt werden sollen, müssen vorab dem Mittelstandsministerium zur Anzeige/Meldung gebracht werden. Das Ministerium prüft, ob der Anzeigende für die Erbringung der Leistungen in seinem Heimatland ordnungsgemäß zugelassen ist.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*